

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Schadensrecht

(Frühjahrssemester 2017)

Examinator/in Prof. Dr. Walter Fellmann

Datum/Zeit der Prüfung 14. Juni 2017 / 14.00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **8 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: ZGB/OR (Textausgabe Gauch/Stöckli, 51. Aufl.). Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Antworten werden nicht berücksichtigt.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Teil 1: (insgesamt 20 Punkte)

1. Bei der Berechnung des Haushaltsschadens wird an die Differenztheorie angeknüpft. Entsprechend ist der Schaden aus eingeschränkter oder vollständig weggefallener Arbeitsfähigkeit zur Haushaltsführung dann zu ersetzen, wenn konkret Kosten für eine Haushaltshilfe entstehen oder Angehörige zusätzlich beansprucht werden.

richtig (keine Begründung)

falsch Begründung:

2. Von einem reinen Vermögensschaden spricht man, wenn das schädigende Ereignis ausschliesslich das Vermögen beeinträchtigt. Tritt ein Vermögensschaden demgegenüber als Folge eines Personenschadens oder einer Sachbeschädigung auf, so wird er als Folgeschaden dem Personen- oder Sachschaden zugerechnet.

richtig (keine Begründung)

falsch Begründung:

3. Eine kumulative Konkurrenz von Gesamtursachen liegt vor, wenn mehrere Ursachen zusammen den Schaden bewirken, eine dieser Ursachen allein den Schaden aber nicht herbeigeführt hätte.

richtig (keine Begründung)

falsch Begründung:

4. Der adäquate Kausalzusammenhang kann u.a. aus zwei Gründen entfallen: Aufgrund zeitlicher Entfernung und/oder wegen Unterbrechung des Kausalzusammenhangs.

richtig (keine Begründung)

falsch Begründung:

5. Der Gefahrensatz dient ausschliesslich zur Begründung des Verschuldens, wenn der Haftpflichtige die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Vorsichtsmassnahmen nicht trifft.

richtig (keine Begründung)

falsch Begründung:

6. Greift eine Person vorsätzlich in fremdes Vermögen ein, um drohenden Schaden für sich oder jemand anderen abzuwehren, so handelt sie rechtmässig und ist damit von jeglicher Schadenersatzpflicht befreit.

richtig (keine Begründung)

falsch Begründung:

7. Unter konstitutioneller Disposition wird die einem menschlichen Organismus eigene Anfälligkeit für Schädigungen oder seine Neigung zu anormal schweren Reaktionen auf Schädigungen verstanden.

richtig (keine Begründung)

falsch Begründung:

8. Hat jemand vorübergehend die Urteilsfähigkeit verloren und in diesem Zustand Schaden angerichtet, so ist er dafür ersatzpflichtig, sofern er nicht nachweist, dass dieser Zustand ohne sein Verschulden eingetreten ist.

richtig (keine Begründung)

falsch Begründung:

9. Geschäftsherr im Sinne von Art. 55 OR ist, wer die Erfüllung einer Schuldpflicht befugterweise durch eine andere Person vornehmen lässt.

richtig (keine Begründung)

falsch Begründung:

10. Ein Reflexschaden liegt vor, wenn es am Kausalzusammenhang zwischen diesem Schaden und dem haftpflichtrechtlich massgebenden Ereignis fehlt.

richtig (keine Begründung)

falsch Begründung:

Teil 2: (insgesamt 40 Punkte)

Fall 1

Der 20-jährige Albert Affeltranger wird am 4. Mai 2016 wegen akuter Suizidgefahr in die Psychiatrische Privatklinik Luzern eingewiesen. Mehrere Gutachten bestätigen eine latente Suizidalität. Der Zustand von Affeltranger wird als instabil beschrieben. Je nach Zustand wird er deshalb von seinem Einzelzimmer, das in der geschlossenen Abteilung liegt, in die rund um die Uhr bewachte Intensivpflegestation verlegt. Trotzdem kann er mehrere Selbstmordversuche unternehmen, die in zwei Fällen zu ernsthaften Verletzungen führen. Das Klinikpersonal kann aber immer rechtzeitig einschreiten und Schlimmeres verhindern.

Am 2. November 2016 äussert Affeltranger gegenüber der Pflegerin Berta Bolliger den Wunsch, die Abteilung zu verlassen. Diese verlangt von ihm das Versprechen, keine Dummheiten zu machen. Da Affolter erklärt, ein solches Versprechen nicht geben zu können, schickt sie ihn wieder in sein Einzelzimmer. Während Berta Bolliger Medikamente an andere Patienten ausgibt, gelingt es Affeltranger jedoch, aus der geschlossenen Abteilung zu entweichen. Affeltranger verlässt das Gelände der Klinik unerkannt durch den Besuchereingang. Nach zwei Kilometern Fussweg rutscht er eine Böschung hinab, ruht sich in einem Gebüsch kurz aus und wirft sich anschliessend vor einen Zug. Trotz sofortiger Bremsenleitung des 37-jährigen Lokführers Christoph Caviezel überrollt der Zug Affeltranger. Dieser überlebt schwerverletzt.

Lokführer Caviezel befindet sich seit dem Unfall unter ständiger ärztlicher Betreuung. Er erleidet einen Schock, von dem er sich nicht mehr erholt. Mehrere ärztliche Gutachten attestieren eine posttraumatische Belastungsstörung. Caviezel geht keiner Arbeit mehr nach und verlangt daher von Affeltranger Schadenersatz und Genugtuung.

Wie ist die Rechtslage? Hat Christoph Caviezel gegenüber Albert Affeltranger Anspruch auf Schadenersatz? Kann er allenfalls Berta Bolliger oder die Psychiatrische Privatklinik Luzern belangen?

(Die Haftung nach EBG ist nicht zu behandeln)

Fall 2

Fotograf Gerd Gerlach ist mit seiner Kamera in den Bergen und fotografiert seltene Blumen für einen Kunden. Am Nachmittag zieht plötzlich ein Gewitter auf, worauf er in eine nahe gelegene Hütte flüchtet, die im Eigentum des Vereins Bergfreunde Hilfiken steht. Dort trifft er auf den Vereinspräsidenten Ingo Ineichen und dessen Sohn. Da sich das Wetter nicht beruhigen will, lädt Ineichen Senior Gerlach ein, in der Hütte zu übernachten.

Nach einem gemütlichen Abendessen geht Ineichen Senior schlafen. Gerlach und der junge Ineichen unterhalten sich noch eine Weile und gehen dann ebenfalls schlafen. Da er sehr müde ist, vergisst Ineichen Junior, den Gasofen abzustellen, obwohl er weiss, dass der Ofen seit Jahren nicht mehr richtig funktioniert und der Verein Bergfreunde Hilfiken die Weisung erlassen hat, ihn wegen akuter Brandgefahr nicht unbeaufsichtigt brennen zu lassen.

Es kommt deshalb mitten in der Nacht zu einem Brand. Gerlach und die beiden Ineichen können sich retten. Die Fotoausrüstung von Gerlach im Wert von CHF 3'000 wird aber ein Opfer der Flammen. Auch die Speicherkarten mit den bereits geschossenen Fotos werden zerstört. Mit seinem Auftraggeber hat Gerlach vertraglich vereinbart, dass er eine Konventionalstrafe von CHF 5'000 bezahlen müsse, wenn er die Fotos nicht bis am Tag nach den Aufnahmen abliefere.

Wie ist die Rechtslage?